



Handhabung über die Bestattungen von Sternenkinder

Fehlgeburten vor der 23. Schwangerschaftswoche, die weniger als 500 g wiegen (sogenannte Sternenkinder), werden nicht ins Personenregister eingetragen. Strenggenommen können nur Personen beigesetzt werden, die im Personenregister eingetragen sind. In der Gemeinde Escholz matt-Marbach ist die Beisetzung von Fehl- oder Totgeburten erlaubt.

1. Die Beisetzung von Fehl- und Totgeburten ist auf allen Friedhöfen der Gemeinde Escholz matt-Marbach gestattet.
2. Für die Beisetzung stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a. Gemeinschaftsgrab
 - b. Reihengrab für Urnenbestattungen
 - c. Reihengrab für Erdbestattungen
 - d. Plattengrab für Erdbestattungen
 - e. Plattengrab für Urnenbestattungen
 - f. Urnengräber im Urnenhain
 - g. Familiengrab
3. Die Namensnennung ist auf Wunsch und auf Kosten der Angehörigen wie folgt möglich:
 - a. Der Schriftzug auf dem gemeinsamen Schriftträger bei den Gemeinschaftsgräbern wird von der Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Die Schriftplatten sind in der Grabkonzession enthalten. Sie werden von der Friedhofverwaltung zur Verfügung gestellt.
 - b. Private Grabdenkmäler sind nur bei den Familien- und Reihengräbern gestattet. Entwürfe für Grabdenkmäler und Änderungen sind der Friedhofverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.
 - c. Die Schriftplatte bei den Plattengräbern und beim Urnenhain sind in der Konzession enthalten und können in der von der Friedhofverwaltung vorgegebenen Schriftart und Schriftgrösse beschriftet werden.
4. Die Konzessionsgebühren richten sich nach Art. 1 der Gebührenverordnung vom 23. Januar 2013.
5. Die Bestattungskosten richten sich sinngemäss nach Art. 2 Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 23. Januar 2013, wonach die Kosten bei einer Bestattung um 50 % reduziert werden. Im Übrigen gehen die Kosten für den Leichentransport und die Kremation zu Lasten der Angehörigen.
6. Eine seelsorgerische Begleitung und Unterstützung durch die römisch-katholische oder durch die reformierte Kirche kann in Anspruch genommen werden. Hierfür ist die Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Kirche notwendig.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Escholz matt-Marbach vom 30. November 2012 und der dazugehörigen Gebührenverordnung vom 23. Januar 2013.